

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 12 (1937)
Heft: 8

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

satz verdient: »Damit war der schöne Verdunkelungsabend zu Ende.«

»NZZ.«

Frankreich mit 67 Prozent, von Deutschland mit 77 Prozent überflügelt.

Vor Wundern wird gewarnt!

Vor einiger Zeit erschien zu verschiedenen Malen in der Hausbesitzerzeitung ein Inserat, mit dem ein selbsttätiger Waschapparat, genannt »Waschwunder«, angepriesen wurde. Wir interessierten uns für dieses Wunder und ersuchten beim Vertrieb desselben, einem Ernst Bamert in Zürich 6, Scheucherstraße 35, um Zustellung eines Prospektes. Statt des Prospektes kam nach einigen Tagen Frau Bamert persönlich mit einem Apparat, der sich als eine gewöhnliche Brause, wie sie von jeher in Waschkesseln verwendet werden, herausstellte, mit der einzigen Neuerung, daß dessen Boden verstellbar ist, wodurch ein Anpassen an den Waschhafen möglich ist. Sie pries den Apparat als ganz hervorragend leistungsfähig an und ließ sich darin durch unsere Einwendungen, daß durch einfaches Durchspülen der Wäsche ein gutes Resultat kaum zu erzielen sei, nicht beirren. Als wir auf den Erwerb verzichten wollten, erklärte Frau Bamert, daß sie den Apparat gegen Rückerstattung des Anschaffungspreises von Fr. 29.50 zurücknehme, wenn er nicht befriedige. Unter dieser Zusicherung kauften wir dann ein »Waschwunder«.

Wie vermutet, bewährte sich der Apparat bei der damit vorgenommenen Wäsche nicht, wovon wir Bamerts in Kenntnis setzten und um Vorsprache von Frau Bamert ersuchten, die beim Ankauf erklärt hatte, daß sie alle Abnehmer wieder besuche, um sich von deren Zufriedenheit zu überzeugen oder bei mangelhafter Wirkung des Apparates beratend einzutreten. Es erschien indessen niemand; auch einer zweiten Aufforderung wurde nicht Folge gegeben. Hierauf stellte ich Bamerts den Apparat zur Verfügung, worauf wieder nichts geschah. Ich brachte ihn dann persönlich zurück; in Empfang genommen wurde er von Bamert, der mir eine bezügliche Quittung ausstellte und behauptete, unsere Reklamation sei die erste, die sie erhielten. Wir wurden dann einig, daß Frau Bamert noch einmal bei uns erscheine mit dem Apparat und ihn dann persönlich vordemonstriere. Sie kam aber nicht und auch eine nochmalige schriftliche Aufforderung blieb unbeachtet, ebenso kam der Apparat nicht an uns zurück.

Der weiteren nutzlosen Verhandlungen müde, gaben wir unsere Forderung in Betreibung, die unbestritten blieb. Unser nachfolgendes Pfändungsbegehr ergab einen — Verlustschein, indem bei der Firma Bamert nichts Pfändbares vorhanden sei.

Bemerkt sei noch, daß es sich um ein deutsches Fabrikat handelt.

Wir enthalten uns eines Kommentars zu dem geschilderten Handel und überlassen es den Lesern, Schlüsse daraus zu ziehen.

K. H.-W.

Man darf dem Einsender für seine Mitteilung sehr dankbar sein, weil dieser Vorfall deutlich zeigt, daß die immer mehr mißbrauchte Zusicherung »Bei Nichtkonvenienz Geld zurück« noch lange keine Garantie bedeutet. Man bezahle erst, wenn die Lieferung befriedigt. Vor allem aber halte man sich an bekannte Geschäftsleute.

Die Red.

Aus »Haus- und Grundeigentümer.«

Preisbewegung

Die Schweiz ist nicht nur gefühlsmäßig, sondern auch statistisch keine Preisinsel mehr. Der Lebenskostenindex (100 = 1929) beträgt zu Ende des ersten Quartals 1937, in Gold gerechnet, nur noch 56 Prozent und wird von Holland und

LITERATUR

Mitte August erscheint das erste Heft einer neuen Zeitschrift, die interessant zu werden verspricht. Ihr Titel: »Maß und Wert«, Zweimonatsschrift für freie deutsche Kultur. (Verlag Oprecht, Zürich.) Für die Herausgabe zeichnen verantwortlich Thomas Mann und Konrad Falke — zwei Namen, die allein schon ein Programm bedeuten, auf das man gespannt sein darf. — Der Preis des Einzelheftes beträgt Fr. 2.50, das Jahresabonnement Fr. 12.—. Wir kommen auf die Zeitschrift nach Erscheinen wieder zu sprechen.

Deutscher Bauvereinskatalog 1937

Vornehmliche Aufgabe des Kalenders ist, jedem Bauvereinspraktiker Gelegenheit zu geben, sich über einschlägige Tagesfragen zu unterrichten. Der Erfüllung dieses Zweckes dient vor allem eine Reihe von Aufsätzen. Die behandelten Themen, wie »das gemeinnützige Wohnungswesen im Dritten Reich«, »Grundsätze für Kapitaleinsatz und Finanzierung für Kleinsiedlung und Wohnungsbau«, »Die Vorbereitung und Durchführung eines Bauvorhabens«, »das Baubuch«, »der Aufsichtsrat bei Wohnungsunternehmen« sind von höchster Aktualität. Die wohnungswirtschaftliche Gesetzgebung, die die wichtigsten gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Wohnungspolitik bringt und eine Fortsetzung der bereits in den vergangenen Jahren zusammengestellten gesetzlichen Bestimmungen darstellt, ist für den Praktiker von ganz besonderer Bedeutung. Daneben bringt der Kalender wieder interessantes statistisches Material. (Carl-Heymann-Verlag, Berlin W 8. 352 Seiten. Mk. 3.20.)

VERBANDSNACHRICHTEN

Auszug aus den Verhandlungen der Vorstandssitzung der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Küsnacht vom 12. Juli 1937

Der Vorstand nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Ausführungen des Präsidenten über das Kinderfestchen, anlässlich des zehnjährigen Jubiläums unserer Genossenschaft. Im Anschluß an diese Mitteilung wird der Familienabend auf Samstag, den 11. September 1937, 20 Uhr, in den »Schweizerhof« festgesetzt und der erforderliche Kredit erteilt. — Folgende Eintritte werden einstimmig genehmigt:

1. Wilhelm Marthaler, Rosenstraße 3, Küsnacht.
2. Ernst Koch, Goldbachstraße 13, Küsnacht.
3. Amalie Harder, zur Zeit in Uetikon.
4. Edmond Gaignat, Seestraße 73, Küsnacht.

Die zu spät eingereichte Kündigung eines Mieters wird unter Bedingungen genehmigt.

Für den Neubau werden die Schlosserarbeiten an die Herren Bruppacher und Tschudy in Küsnacht vergeben. Die Gartenanlage ist Herrn Ernst Kunz, Untere Haslibachstraße, Küsnacht, und das Installieren der Ofen an die Herren Fenner & Bigler übertragen worden.

Der erforderliche Kredit für Telefon (Anschluß in jede Wohnung in Neubau) wird bewilligt und die Ausführung Herrn Kuhn, Alte Landstraße 105, Küsnacht, übertragen.

Die Mietverträge für den Neubau werden sämtliche genehmigt, mit Ablauf auf 1. Oktober 1937.

Einem Mieter wird auf Zusehen hin erlaubt einen Hund zu halten.

Die Beleuchtung der Uhr im Unterfeld wird bis auf weiteres zurückgestellt.